

# SATZUNG

## Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)

### Präambel

Der „Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.“ (BeB) ist ein Zusammenschluss des Verbandes evangelischer Einrichtungen für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung e.V. (VEEMB) und des Verbandes Evangelischer Einrichtungen für die Rehabilitation Behinderter e. V. (VEERB) und führt deren Arbeit für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung fort. Er steht in der Tradition diakonischer Arbeit mit behinderten Menschen und weiß sich ihr verpflichtet. Die Wurzeln des BeB reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.“ (BeB), nachfolgend Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Registernummer VR 32295 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Er ist als Fachverband Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V..
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Zweck/Aufgaben

- 1) Der Verein versteht seine Arbeit im Sinne des diakonischen Auftrags der Kirche Jesu Christi. Er berät und fördert die Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt ihre Interessen in Verbindung mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V..
- 2) Der Verein sieht sich in seinen Aktivitäten dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verpflichtet.
- 3) Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Paragraphen 54 der Abgabenordnung (AO).
- 4) Der Verein soll insbesondere
  1. alle grundsätzlichen Fragen der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung bearbeiten und in Verbindung mit dem

Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. in der Öffentlichkeit, bei Behörden, Verbänden und in den sozialpolitischen Gremien vertreten,

2. Mitglieder beraten in Fragen der fachlichen Arbeit, der inneren Organisation, der Wirtschaftsführung und der Grundorientierung im Sinne des diakonischen Auftrages der Evangelischen Kirche,
  3. Verkündigung, Seelsorge und soziale Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung und ihren Angehörigen fördern,
  4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Arbeit anbieten,
  5. den fachlichen und persönlichen Austausch der Mitglieder durch Publikationen, Fachzeitschriften, Tagungen und die Arbeit in Fachgremien fördern,
  6. Kontakte zwischen den Einrichtungen und Diensten unterstützen und mit anderen Fachverbänden zusammenarbeiten,
  7. die konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung der Hilfen und Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung initiieren und fördern,
  8. über die Situation und Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung und ihren Angehörigen informieren,
  9. den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit Organisationen der Behindertenhilfe im Ausland und im Rahmen der europäischen Einigung, insbesondere in der Europäischen Union, fördern,
  10. die Kooperation mit Betroffenen- und Selbsthilfegruppen intensivieren.
  11. Veranstaltungen und – auch internetbasierte – Angebote bzw. Aktivitäten zur Gewinnung und Qualifizierung von Nachwuchskräften für die Arbeit im Bereich der Behindertenhilfe durchführen.
  12. Fach- und Motivationsveranstaltungen für Fach- und Führungskräfte der Mitglieder (und darüber hinaus) durchführen, wie z. B. die Organisation von Nachwuchskongressen, die auch der Darstellung des Berufsbildes dienen.
- 4) Zur Erfüllung oder Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, insbesondere sich an anderen Gesellschaften und Rechtsträgern beteiligen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind – unabhängig von ihrer Rechtsform:
  - Träger von offenen und ambulanten Diensten, Tageseinrichtungen und Heimen, Fachkrankenhäusern und Abteilungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie sonstigen Einrichtungen der Bildung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung.
  - Träger von Bildungseinrichtungen für Mitarbeitende der o. g. Dienste und Einrichtungen.
  - Rechtlich selbstständige Vereinigungen und Selbsthilfegruppen für diese Personengruppen
- 2) Mitglieder sollen zu einem Landesverband der Diakonie oder zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., zu einer Landeskirche oder zu einer der Freikirchen, die Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, in einem organisatorischen Verhältnis (wie Mitgliedschaft, Gaststatus) stehen, oder auf andere Art und Weise der EKD zugeordnet sein.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand (nachfolgend auch VS) zu richten, der darüber entscheidet. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung und die Bedingungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung erfüllt.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder in dem nachfolgenden Fall mit sofortiger Wirkung (ohne dass es des Ausschlusses bedarf):
  - Nichterfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 3 der Satzung.

Der Austritt aus dem Verein ist mit 6 Monaten Frist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 6) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – wird der Jahresbeitrag nicht rückerstattet.

### § 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung (MV)
  2. der Vorstand (VS)

### § 5 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) In der MV haben alle Mitglieder Stimmrecht; die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle sowie die Fachreferentinnen und -referenten der Diakonischen Werke können mit beratender Stimme teilnehmen.

- 2) Die MV findet mindestens alle zwei Jahre statt oder wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt.
- 3) Die MV wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertretende Vorsitzende) einberufen und geleitet. Stimmt der Vorstand zu, kann die Leitung einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt 8 Personen in den Vorstand, die eine Mitgliedseinrichtung des Vereins vertreten.  
Im 1. Wahlgang wird die/der Vorsitzende gewählt, im 2. Wahlgang die restlichen 7 Vorstandsmitglieder. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der MV erlassen wird.
- 5) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- 6) Die Mitgliederversammlung
  - berät und beschließt Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes
  - nimmt den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschlussbericht entgegen und entlastet den Vorstand
  - beschließt die Beitragsordnung
  - beschließt eine Wahlordnung.
- 7) Die Einladung zur MV muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich allen Mitgliedern zugehen mit Ort und Zeitangabe sowie Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- 8) Jedes Mitglied (Rechtsträger) hat bei der MV mindestens 1 Stimme. Mitglieder bis zu 200 beitragspflichtigen Plätzen haben 1 Stimme, mit über 200 beitragspflichtigen Plätzen 2, mit über 600 beitragspflichtigen Plätzen 3 Stimmen, mit über 1.000 beitragspflichtigen Plätzen 4 Stimmen. Das Stimmrecht wird durch bevollmächtigte Delegierte wahrgenommen. Ein mehrfaches Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich durch den bevollmächtigten Delegierten ausgeübt werden. Kein Delegierter darf mehr als ein Mitglied vertreten.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist die Beschlussvorlage abgelehnt. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Änderung der Satzung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genannten Zwecke erfolgen.
- 11) Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und einem

weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzustellen. Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingelegt, gilt dieses als genehmigt.

## § 6 Vorstand (VS)

- 1) Der VS besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern:
  - der/dem von der MV gewählten Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4)
  - den weiteren 7 von der MV gewählten Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 4)
  - bis zu 4 zusätzlich vom VS berufenen Mitgliedern (§ 6 Abs. 3)
  - sowie einer/einem im Einvernehmen mit dem VS des Vereins bestellten Vertreter/in der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V..

Vorstandsmitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Charakter des Vereins zu wahren, der sich aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ergibt.

- 2) Der VS wählt aus seinen Mitgliedern die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der nach Möglichkeit einen anderen Arbeitsbereich (geistige Behinderung/körperliche Behinderung oder psychische Erkrankung) vertreten soll, als die/der Vorsitzende.
- 3) Der VS kann bis zu 4 weitere Personen in den VS berufen, die mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand stellt damit sicher, dass mindestens je 1 Person aus den Arbeitsbereichen geistige Behinderung/körperliche Behinderung sowie psychische Erkrankung vertreten ist.
- 4) Der VS gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Darin wird auch die Geschäftsverteilung unter den 8 von der MV gewählten VS-Mitgliedern geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung bestimmt ist.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die übernommene Tätigkeit (z. B. Fahrt- und Übernachtungskosten) in angemessenem Rahmen erstattet.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung von bis zu 500 € jährlich (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.
- 7) Der VS
  - entscheidet über Anträge auf Vereinsmitgliedschaft
  - berät und entscheidet grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und setzt die Ziele der Vereinsarbeit fest
  - führt die Geschäfte des Vereins
  - setzt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Gremien ein und beruft sie ab
  - beruft Gremienmitglieder und setzt sie ab
  - trifft Entscheidungen über Beteiligungen (siehe § 2 Abs. 3)
  - führt die Beschlüsse der MV aus

- gibt der MV einen Tätigkeitsbericht
- gibt der MV einen Jahresabschlussbericht
- beschließt den Wirtschaftsplan
- stellt den Jahresabschluss fest und entlastet die Geschäftsführung
- bestellt den Jahresabschlussprüfer
- beruft und entlässt die/den Geschäftsführer/in/nen
- nimmt die Aufsicht über die Geschäftsführung wahr
- erlässt für die Geschäftsführung eine GO
- erlässt für die Beiräte der „Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung“ und der „Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen“ jeweils eine GO.

- 8) Der VS trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch 4-mal pro Jahr. Darüber hinaus wird der VS von einer/einem der Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des VS dies fordern. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung soll mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der VS kann die Einberufung auf die Geschäftsführung übertragen.
- 9) Der VS ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter denen sich eine/r der beiden Vorsitzenden befinden muss, anwesend ist. Der VS beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 10) Die Zugehörigkeit zum VS erlischt, sobald ein VS-Mitglied keinen Rechtsträger des BeB mehr vertreten kann. Dies gilt nicht für VS-Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3.
- 11) Scheidet ein Mitglied des VS während der Amtsperiode aus, kann der VS für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nachberufen. Die Mitglieder des Vereins sind von einer Berufung zu unterrichten.
- 12) Über die Sitzung des VS wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das eine/r der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des VS unterzeichnen. Es ist den anderen VS-Mitgliedern zuzustellen.

## § 7 Geschäftsführung (Gf)

- 1) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Sie hat die Interessen aller Vereinsmitglieder entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane wahrzunehmen. Ein/e oder mehrere Geschäftsführer/in/nen (Gf) werden vom VS bestellt und abberufen. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung ist bei der/dem Vorsitzenden angesiedelt.
- 2) Der Anstellungsvertrag/die Anstellungsverträge des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeschlossen. Andere Angestellte der Vereinsgeschäftsstelle werden durch die Geschäftsführung eingestellt und entlassen. Der/dem Geschäftsführer/in obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Personen.

- 3) Der/die Geschäftsführer/in sind dem VS und der MV gegenüber verantwortlich. Die Gf nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit nicht die Verbandsorgane im Einzelfall etwas anderes beschließen.
- 4) Der VS erlässt für die Gf eine GO, die u.a. die Rechtsgeschäfte definiert, die der Gf vom VS durch Vollmacht übertragen werden.

## § 8 Rechtsvertretung

- 1) Der VS gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

## § 9 Geschäftsstelle

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Wahrung der Vereinszwecke.
- 2) Leitende Mitarbeitende des Vereins sind verpflichtet, den Charakter des Vereins zu wahren, der sich aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ergibt.

## § 10 Beiräte

Der Verein richtet Beiräte ein für

- Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung
- Angehörige und gesetzliche Betreuer/innen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen MV beschlossen werden. Mindestens 50 % der Mitglieder müssen vertreten sein.
- 2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Dreiviertelmehrheit der von den Anwesenden vertretenen Stimmenanzahl. Sind nicht 50% der Mitglieder vertreten, entscheidet eine neu einberufene MV. Zum Auflösungsbeschluss genügen dann 3/4 der Stimmen der vertretenen Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 In-Kraft-treten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des BeB vom 25. bis 27.10.2010 in Leipzig beschlossen und von der MV am 22.10.2012 in Wernigerode **sowie am 22.09.2014 in Bad Kreuznach** aktualisiert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Stand: 22.09.2014** / eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am 19.11.2014.